

## Stellungnahme

### Kabinettsentwürfe Mantelgesetz und Mantelverordnung zur IED-Umsetzung

#### Allgemeine Anmerkungen

Die im Kabinettsentwurf enthaltenen nationalen Umsetzungsvorschläge zur novellierten Industrieemissionsrichtlinie (IED) zeigen zwar erfreuliche Verbesserungen, gehen jedoch in mehreren Punkten weiterhin über die europarechtlich erforderlichen Vorgaben hinaus. Zwar wurden im Zuge der aktuellen Kabinettsentwürfe einzelne Regelungen aus dem Omnibuspapier vom 17.12.2025 im Rahmen der Überarbeitung der 45. BImSchV berücksichtigt, dennoch verbleiben verschiedene Passagen im Gesetzestext, die eine 1:1-Umsetzung überschreiten.

Darüber hinaus wurde im einleitenden Teil des Kabinettsentwurfs ein neuer Abschnitt „Nutzen“ ergänzt. Die möglichen kritischen Auswirkungen der vorgesehenen rechtlichen Änderungen finden dort jedoch keine Berücksichtigung. Aus Gründen der Transparenz und der sachgerechten Abwägung sollte daher ergänzend ein weiterer Abschnitt „Risiken“ aufgenommen werden.

Auf europäischer Ebene bedarf es weiterer grundlegender Anpassungen und Änderungen im Rahmen des Umweltomnibusses, um Rechtssicherheit zu schaffen, die bürokratischen Lasten zu reduzieren und potenzielle Mehrkosten und Risiken für die Genehmigungen sowie im Wasserrecht, zu vermeiden und attraktivere Standortbedingungen herzustellen. **Daneben sind die im Koalitionsvertrag formulierten Ziele Bürokratieabbau und Verfahrensbeschleunigung zu beachten.** Berichtspflichten, erweiterte Zertifizierungen, unklare Begrifflichkeiten, neue Betreiber- und Behördenpflichten und nicht zielführende technische Anforderungen verzögern Genehmigungsverfahren sowie die Planungssicherheit, dies hemmt die wirtschaftliche Entwicklung, schädigt Wertschöpfungsketten und schwächt am Ende den globalen Umwelt- und Klimaschutz.

Auch die im Rahmen der IED-Umsetzung sowie durch das neue Industrieemissionsportal (IEP) stetig ansteigenden Veröffentlichungs- und Berichtspflichten erhöhen den bürokratischen Aufwand und bieten Angriffsfläche für Cyberangriffe und Spionage.

**Die Bundesregierung muss sich daher mit starker Stimme in Brüssel dafür einsetzen, dass die IED im europäischen Umwelt-Omnibus-Verfahren grundlegend angepasst wird, um eine realitätsnahe und bürokratiearme Umsetzung im Vollzug zu ermöglichen und die „License to Operate“ an den deutschen Standorten zu erhalten.** Evonik fordert weiterhin die Aussetzung der nationalen Umsetzung bis nach Abschluss der Prüfung durch den EU-Umweltomnibus.

Darüber hinaus bitten wir die Bundesregierung und alle beteiligten staatlichen Institutionen darum, sich engagiert bei der Erstellung der **delegierten und der implementierten Durchführungsrechtsakte sowie der Diskussionen zur Erstellung der BVT-Schlussfolgerungen (Sevilla-Prozess)** auf europäischer Ebene, insbesondere bzgl. der Veröffentlichungspflichten und des BREF-Leitfadens, im Sinne der Wirtschaft zu beteiligen.

Die Rechtsakte werden in den kommenden Monaten gewisse Teilaspekte der IED konkretisieren, dort muss der bürokratische Aufwand auf das Minimum beschränkt werden, um weiteren finanziellen Schaden von der Industrie abzuwenden.

Wir als Industrie werden mit der nationalen Umsetzung der aktuellen IED 2.0 erneut mit hohen Kosten und zusätzlichen rechtlichen Anforderungen konfrontiert. Die Vorgaben bzgl. des Umweltmanagementsystems, die Anpassung an unterschiedliche BVTs, die höhere Anzahl der Schadstoffe, welche gemessen, eingehalten und veröffentlicht werden sollen und die zu klärenden Betroffenheiten im Rahmen der BREF-Zugehörigkeit bergen hohes Konfliktpotential bei der Grenzwertfestlegung, vor allem bei den künftig stark zunehmenden Ausnahmeregelungen. All diese Punkte werden hohe Investitionen und ein mehr an personellen Ressourcen und Bürokratie auf Unternehmensseite nach sich ziehen.

**Die vollständigen Vorschläge zum Umweltomnibus können Sie der entsprechenden Konzernposition entnehmen. Nachfolgend eine, die IED betreffende, Auswahl der wichtigsten Punkte:**

- Art. 1: Durch die Einführung des Themas „kontinuierliche Verminderung schädlicher Umwelteinwirkungen“ in das Anlagenrecht können negative Auswirkungen auf Rechtssicherheit (Klagerisiken) und neue Prüfpflichten entstehen. Hier ist eindeutig klarzustellen, dass sich der Prozess der kontinuierlichen Verbesserung ausschließlich auf die Erstellung der BVTs und damit einhergehende „Verminderung der Umwelteinwirkungen“ bezieht.
- Art. 3 Nr. 17: Die Gruppe der betroffenen Öffentlichkeit darf nicht für Organisationen zum Schutz menschlicher Gesundheit erweitert werden. Die menschliche Gesundheit ergibt sich aus der Einhaltung der umweltrechtlichen Vorgabe, die Erweiterung der Gruppen der betroffenen Öffentlichkeit vervielfacht den bürokratischen Aufwand innerhalb eines Verfahrens. Der Punkt wurde mit der IED-Novelle aufgenommen und muss im Rahmen des Omnibusses in der IED gestrichen werden.
- Art. 11 fa): Die Formulierung „materielle Ressourcen und Wasser müssen effizient genutzt werden, auch durch Wiederverwendung“ ergibt sich automatisch aus dem eigenen wirtschaftlichen Interesse des Unternehmens sowie der Einführung eines Umweltmanagementsystems, daher Formulierung streichen.
- Art. 14a: Die Einrichtung etablierter und anerkannter Systeme wie ISO 14001 oder EMAS muss den Anforderungen genügen. Konzernweite Managementsysteme müssen angemessen berücksichtigt werden, daher ist die Formulierung des „Anlagenbezugs“ zu streichen. Evonik begrüßt den ersten Schritt der EU-Kommission, ein Umweltmanagementsystem auch auf Konzernebene zuzulassen.
- Art. 14a: Weitgehende Veröffentlichungspflichten, insbesondere im Rahmen des UMS, sind im Hinblick auf Entbürokratisierung, Cyber- und Geschäftsrisiken abzulehnen, Formulierung streichen.
- Art. 15: Streichung der Umweltleistungsgrenzwerte. Unternehmen haben ein Eigeninteresse am wirtschaftlich effizienten Umgang mit Ressourcen, auch über ISO 14001 oder EMAS wird die entsprechende Effizienz geregelt. Umweltleistungs-(Grenz)werte sollten aus der IED gestrichen werden.
- Artikel 18 zu den UQN-Vorgaben muss abgeändert werden. Es dürfen keine verpflichtenden Maßnahmen festgelegt werden, die über die Vorgaben der BVT hinausgehen. Eine Einstellung oder Eingriffe in die Produktion aufgrund von Überschreitungen der verschärften UQN-Vorgaben sowie eine Gefährdung der Bestandsanlagen lehnen wir ab.

- Art. 24: Die konsolidierte Fassung der Nebenbestimmungen muss im Omnibus gestrichen werden, dies schafft nur neuen bürokratischen Aufwand auf Seiten der Behörden und Betreiber ohne konkreten Umweltnutzen.
- Evonik begrüßt die Streichung des Chemikalieninventar, welches bereits durch andere Regularien abgedeckt ist.
- Weitergehende Anforderungen zu jedweden Managementsystemen in den BVT-Schlussfolgerungen erhöhen Risiken und Bürokratie, daher lehnen wir diese ab.
- Der EU-Umweltomnibus hat keine Änderungen aufgenommen, die die Berichtspflichten für IED Anlagen beim Industrieemissionsportal betrifft. Evonik fordert erstens die Streichung Artikel 6 (2). Wenn eine IED-Anlage unterhalb der Mengenschwellen in Anhang II ist, dann muss dies nicht explizit berichtet werden. Zweitens müssen IED-Anlage Daten zum Produktionsvolumen und der Anzahl der Betriebsstunden melden und veröffentlichen. Es muss möglich sein, dass Betreiber diese Daten als Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse deklarieren (Änderung Artikel 6 e). Drittens bei der Datensammlung des LVIC BREF Prozesses sind Daten zu Rohmaterialien und Energieeffizienzen bereits als Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse deklariert (Artikel 6d Streichen). Gesammelte Daten müssen einen Umweltnutzen haben und müssen zur gleichen Zeit, EU-Know-how schützen.
- Ferner fordern wir weiterhin sich europarechtlich für die Einführung von Mengenschwellen für Chemieanlagen für differenzierte abgestufte Verfahren einzusetzen und um Bürokratie weiter abzubauen.

**Wichtigste Punkte im Hinblick auf die nationale Umsetzung, in Ergänzung zu den voran genannten Punkten:**

- Geänderte Zielfestlegung in § 1 BImSchG – „kontinuierliche Verminderung der schädlichen Umwelteinwirkungen mit Einbeziehung der menschlichen Gesundheit“ ist kritisch, sollte gestrichen werden. Auch einen weiteren Ausbau der rechtlichen Vermischung von Anlagenrecht und Klimaschutzvorgaben lehnen wir ab.
- Pflicht zur Prüfung der Erzeugung und Verwendung von erneuerbaren Energien besteht in den Entwürfen weiterhin fort. In der IED wird dies als eine „ggf.“ Empfehlung dargestellt, somit keine 1:1 Umsetzung.
- Die Ausnahmemöglichkeit aufgrund lokaler Umweltbedingungen im BImSchG darf nicht nur auf Wasser beschränkt werden.
- Die Ausnahmeregelungen aus der IED fehlen im Wasserhaushaltsgesetz in Gänze, dies ist kritisch.
- Durch die Vorgabe bzgl. der Ausrichtung am strengstmöglichen Grenzwert aus der IED 2.0, werden voraussichtlich eine größere Anzahl von Anlagen unter künftigen BVTs nur noch über Ausnahmen und / oder durch erhebliche Investitionen in Nachrüstungen betrieben werden können.
- Immer noch unklare Veröffentlichungspflichten im UMS aufgrund des fehlenden Rechtsaktes, daher nationale Umsetzung nicht sinnvoll.
- Es fehlt weiterhin eine Definition für den „Umwelleistungsgrenzwert“ im deutschen Recht.
- Aufgrund der genannten Punkte fordern wir die Aussetzung der Umsetzung bis zum Abschluss des EU-Umweltomnibusses.

## Bewertung der Umsetzungsentwürfe im Detail

### 1. Mantelgesetz BImSchG

#### 1.1 Die „kontinuierliche Verbesserung“ aus dem Gesetzeszweck streichen (§ 1) (negativ)

- Die Ressourceneffizienz wurde nun korrekterweise mit einem neuen Abs. 3 nur noch auf IED-Anlagen bezogen. (positiv)
- Die kontinuierliche Verminderung der Umwelteinwirkungen wird weiterhin aufgeführt für alle genehmigungsbedürftigen Anlagen, dadurch entsteht eine Gefahr für die Genehmigung (unklarer Umgang, im schlechtesten Fall dynamisierende Grenzwerte). (negativ). Dies wäre eine Abkehr vom Bestandsschutz der bisherigen Genehmigung und birgt erhebliche Risiken im Hinblick auf Planungssicherheit und Investitionsbereitschaft.
- Die Formulierung zur Zielstellung des Gesetzeszweckes spiegelt nicht den inhaltlichen Gedanken der Formulierung der IED wider. Hier muss eine Klarstellung aufgenommen werden, dass sich dieser Prozess der kontinuierlichen Verminderung auf die Fortschreibung der Vorgaben in den BVT bezieht.

#### 1.2 Umweltleistungsgrenzwert (§ 3)

- Die Definition fehlt auch in der neuen Variante des BImSchG und führt zu weiteren Unsicherheiten im Vollzug. (negativ)
- Für die Festlegung der verbindlichen Spannen der Umweltleistungsgrenzwerte muss, laut IED, der günstigste Wert aus dem BVT-Merkblatt herangezogen werden. Dies wurde im Text aufgenommen. (positiv)

#### 1.3 Betreiberpflicht erneuerbare Energie-Erzeugung (ehemals § 5 Abs. 4)

- Die Pflicht zur Prüfung der Nutzung und Herstellung wurde aus § 5 in § 58e sowie die 45. BImSchV verlagert
- Wir begrüßen die Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit im Vergleich zum letzten Entwurf, dennoch ist die neue Pflicht zur Prüfung der Nutzung und Erzeugung erneuerbarer Energien in dieser Form keine 1:1 Umsetzung der IED. Durch die Formulierung „nach Möglichkeit zu fördern“ in der IED entsteht keine rechtlich bindende Betreiberpflicht zur Prüfung, so wie im Kabinettsbeschluss vorgesehen. Die Prüfung muss freiwillig bleiben.

#### 1.4 Umsetzung Anforderungen BVT bei bestehenden Anlagen (§§ 7a Abs. 2, 48 Abs. 1a, 52a Abs. 1 und 58e Abs. 3) (negativ)

- Die Einjahresfrist könnten als Verkürzung der 4 Jahresfrist ausgelegt werden. Die Formulierung steht im Widerspruch zu Art. 21 Abs. 3 IED.
- Erhöht die Planungsunsicherheit und den Kostendruck bei den Betrieben, insbesondere bei fehlender fristgerechter Umsetzung.
- Eine klarstellende Formulierung sollte aufgenommen werden: *Neue Anforderungen gelten jedoch erst nach Ablauf der vierjährigen Umsetzungsfrist.*
- Eine Direktwirkung von BVT-Schlussfolgerungen bei fehlender Umsetzung in nationales Recht innerhalb der Vierjahresfrist, lehnen wir kategorisch ab.

1.5 § 7 Abs. 2 und 3 (neu): Aufnahme bzgl. Regelungen zur Ausnahme bei außerhalb der Bandbreite liegenden Werten, insbesondere die Berücksichtigung von Cross-Media-Effekten sowie der Verhältnismäßigkeit von Umweltnutzen und Kosten. (positiv)

- Abs. 3 letzter Absatz: Vor dem Wort „schädlichen“ sollte das Wort „erheblichen“ eingefügt werden, da geringfügige negative Auswirkungen in diesem Kontext nicht relevant sein sollten. (negativ)

1.6 § 7a Abs. 3 und Abs. 4: Ausnahmemöglichkeiten aufgrund lokaler Umweltbedingungen (negativ)

- Darf nicht nur auf Wasser beschränkt werden (keine 1:1 Umsetzung). Die entsprechenden Ausnahme-Regelungen müssen für alle Schutzgüter gelten, nicht nur Wasser. Die Umsetzung nationaler Ausnahmeregelungen ist Grundlage für eine wettbewerbsfähige Produktion am Standort Deutschland.
- Gleichzeitig darf die Ausnahme nicht zur Regel werden (Ausnahmen sind unsicher zu erlangen und stehen ggf. regelmäßig zur Disposition).

1.7 Konsolidierte Fassung der Nebenbestimmungen für die Öffentlichkeit (§ 10 Abs. 8a Nr. 2) (negativ)

- Auch im neuen Entwurf ist unklar, ab wann die konsolidierte Fassung veröffentlicht werden muss („soweit dies im Einzelfall erforderlich ist“) und wie sensible Informationen geschützt werden.
- Aus dem IED-Text entsteht keine Verpflichtung. Die Begriffe „ggf.“ und „soweit relevant“ wurden bei nationaler Umsetzung nicht berücksichtigt. Es findet auch hier keine Verhältnismäßigkeitsprüfung statt. Dies ist keine 1:1 Umsetzung.
- Aufgrund der langen und sehr komplexen Genehmigungshistorie mancher Anlagen wird dies zu einem unverhältnismäßigen Aufwand führen.
- Sollte durch den Omnibus gestrichen werden, schafft nur neuen bürokratischen Aufwand auf Seiten der Behörden und Betreiber ohne konkreten Umweltnutzen.

1.8 Emissionsgrenzwerte § 12a (negativ / teilweise positiv)

- Die Aktuelle Formulierung berücksichtigt nun geografische Standortbedingungen sowie lokale Umweltbedingungen und eröffnet die Möglichkeit zur Ausnahme der Umwelleistungsbegrenzung oberhalb der Grenzwerte, aber nur für Wasser. Art. 15 der IED unterscheidet hier nicht, dieser muss für alle Parameter gelten. Im aktuellen Entwurf stellt dies keine 1:1 dar. Ein entsprechender Passus muss im Entwurf ergänzt werden. Eine unvollständige Umsetzung der Ausnahmetatbestände stellt die Industrie in Deutschland schlechter.

1.9 Stichtagsregelung § 12a Abs. 5 (unverändert)

- Genehmigungsverfahren die vor der Veröffentlichung einer neuen BVT-Schlussfolgerung begonnen wurden, müssen unter den Maßstäben der alten BVT genehmigt werden.

1.10 §§ 12 a Abs 6 und Abs 7 (negativ)

- Unnötige Regelungen und können gestrichen werden. Wenn keine BAT-AE(P)Ls vorliegen sollten, muss die Behörde sowieso einen "anderen Stand der Technik"/andere Grenzwerte (siehe auch § 5 BImSchG) heranziehen wie z.B. die TA-Luft, um die Umweltauswirkungen so gering wie möglich zu halten.

#### 1.11 Ermächtigung UMS § 58e Abs. 2 (negativ)

- Das Wort „insbesondere“ muss gestrichen werden: Die Aufzählungen in Art. 14a Abs. 2. der IED geben die relevanten Vorgaben vor, hier dürfen keine Möglichkeiten für weitergehenden Anforderungen geschaffen werden.
- Die Formulierung zur eigenmächtigen Festlegung der Anforderungen von Inhalten des Umweltmanagementsystems, welche über Art. 14a der IED hinaus gehen, entspricht nicht der 1:1 Umsetzung.
- Nun wurde die verpflichtende Nutzung von Erneuerbaren Energien an dieser Stelle aufgegriffen, dies ist keine 1:1 Umsetzung, Art. 14a IED sieht keine derartigen Vorgaben vor. § 58e Abs. 2 Nr. 1 muss gestrichen werden, da die IED keine Anforderungen an Ziele zur Nutzung oder Erzeugung von Erneuerbaren Energien im Umweltmanagementsystem vorgibt. Ferner ist nach IED Art. 11 f ist die Energie effizient zu nutzen und die Erzeugung erneuerbarer Energie „nach Möglichkeit“ voranzutreiben, nicht verpflichtend. An der Stelle ist keine Präzisierung erforderlich. Detaillierte Informationen können aus der ISO 14001 entnommen werden.

#### 1.12 Bußgeldrahmen (§ 62 Abs. 5)

- IED-Bezug wurde aufgenommen (positiv)

## 2. Mantelgesetz KrWG

### 2.1 Klarstellung hinsichtlich bereits stillgelegter Deponien (§ 40 KrWG)

- Es muss an geeigneter Stelle, z.B. in § 40 KrWG gesetzlich festgelegt werden, dass Anforderungen aus der IED nicht gelten für Deponien, die vor dem Inkrafttreten der IED alt (Richtlinie 75/2010/EU) bereits nach nationalem Recht stillgelegt waren. Das Rechtsregime der IED entfaltet keine Rückwirkung auf Altanlagen, die vor dem Inkrafttreten der IED (alt) bereits nach nationalem Recht stillgelegt wurden. Insofern können auch keine neuen BVT-Schlussfolgerungen auf solche uralte Deponien Anwendung finden. Vergleiche hierzu auch die Bestandsschutzregelung des § 26 DepV.
- § 43a Abs. 5: Keine verpflichtende Nutzung von EE (s. 52a BImSchG)

## 3. Mantelgesetz WHG

### 3.1 Umsetzung aller Ausnahmetatbestände der IED in deutsches Recht

- Die Ausnahmemöglichkeiten der IED müssen umfassend ins Wasserrecht umgesetzt werden, mit allen möglichen Ausnahmegründen und Tatbeständen. Aktuell fehlen im WHG die Ausnahmen für Besonderheiten des geografischen Standortes und der lokalen Umweltbedingungen.
- Im Sinne einer 1:1-Umsetzung fordern wir die Aufnahme aller Ausnahmemöglichkeiten sowohl für Direkteinleiter (§61c Abs. 3 und Abs. 5) als auch für Indirekteinleiter (§61g Abs. 3 und Abs. 5).

### 3.2 Beantragung von Grenzwerten für den Bereich zwischen eines in der Rechtsverordnung festgelegten strengsten möglichen Wertes und dem oberen Ende der BVT-Bandbreite

- Wenn in einer Rechtsverordnung (z. B. AbwV) nicht die BVT-Obergrenze, sondern tatsächlich ein niedrigerer, strengstmöglicher Grenzwert festgelegt wird, dann existiert aktuell eine Gesetzeslücke im WHG, wodurch es Betreibern nicht möglich sein wird, Werte zwischen dem strengstmöglichen Wert und dem oberen Ende der BVT-Bandbreite zu erhalten. Es muss Betreibern aber möglich sein, Werte innerhalb dieses Bereichs zu beantragen und auf Basis seiner vorgelegten Bewertung zu erhalten.
- Wir fordern Ergänzungen in §§ 61c und 61g um den identischen Wortlaut wie in § 12a (1) und (4) BImSchG.

### 3.3 Klare Übergangsfristen für die Einhaltung von BVT-Anforderungen, Verweis auf IZÜV

- Der Wortlaut in §61c Abs. 2 Satz 2 WHG führt aus, dass die neuen Anforderungen an bestehende Anlagen bei der Überprüfung aufgrund von neuen umweltrechtlichen Vorschriften (Bezug zu § 8 Abs. 3 Nr. 4 IZÜV) bereits mit dem Zeitpunkt ihrer Veröffentlichung in Kraft treten sollen. Die Behörde kann damit bei jeder Überprüfung nachträgliche Inhalts- und Nebenbestimmungen erlassen, wenn Rechtsänderungen im Umweltrecht erfolgt sind.
- Erfolgt eine Veröffentlichung der BREFs oder unerwarteterweise eine zügige nationale Umsetzung von BREF-Anforderungen in der Abwasserverordnung, können diese über die oben genannte Regelung unverzüglich in die Inhalts- und Nebenbestimmungen aufgenommen werden. Das ist nicht im Sinne der IED, welche zwischen Alt- und Neuanlagen unterscheidet und für Altanlagen immer eine 4-jährige Umsetzungsfrist vorsieht
- Wir fordern die Streichung des Verweises auf §8 Abs. 3 Nr. 4 IZÜV.

### 3.4 Keine Nachteile zu Lasten des Betreibers bei verzögerter nationaler BVT-Umsetzung

- Eine verzögerte nationale BVT-Umsetzung durch den Gesetzgeber (über ein Jahr hinaus wie in §57 Abs. 4 Punkt 1 WHG beschrieben) darf nicht zu Lasten des Anlagenbetreibers gehen. Wir benötigen ausreichend Zeit, neue Anforderungen einzuhalten - dazu gehört die Planung, Beschaffung, technische Umsetzung und ggf. weitere Anzeige- und Genehmigungsverfahren.
- Verzögerungen bei der Umsetzung von BVT-Schlussfolgerungen in deutsches Recht, die sich in der Vergangenheit bei vielen BVT-Umsetzungen gezeigt haben, dürfen grundsätzlich nicht zu Lasten der Betreiber gehen. Bei Umsetzungsverzögerungen durch den Gesetzgeber sollte die Gesamtumsetzungsfrist von 4 Jahren, um die durch den Gesetzgeber über ein Jahr hinaus benötigte Zeit verlängert werden.
- Die Direktwirkung von BVT-Schlussfolgerungen nach vier Jahren ist problematisch, weil zukünftig nicht mehr der oberste Wert der BVT-Bandbreite in der Abwasserverordnung gesetzt wird und somit Ungleichheit erzeugt wird. Es sollte daher immer eine dreijährige Übergangsfrist für den Anlagenbetreiber gewährleistet werden, bis die BVT-Vorgaben einhalten müssen, falls eine Umsetzung in deutsches Recht innerhalb eines Jahres nicht gelingt.
- Wir fordern eine entsprechende Anpassung von §61c Abs. 5, Satz 2ff.

## 4. Mantelverordnung

### 4. BlmSchV

#### 4.1 Additionsregel Nr. 9.3.2 Anh. I (4. BlmSchV) (unverändert)

- Durch die Änderung werden künftig viele Läger in die Genehmigungsbedürftigkeit getrieben, dies führt zu einem mehr an Bürokratie.
- Es werden nun ungleiche Stoffe verglichen. Die Quotienten-Addition geht letztlich auf die Störfall-Verordnung zurück. Hierbei werden die Stoffe gemäß ihres Gefahrenmerkmals addiert, d.h. es werden nur die Quotienten der Stoffe addiert, die akut toxisch oder entzündbar sind. Namentlich genannte Stoffe werden nur berücksichtigt, wenn sie gleichzeitig einer Gefahrenkategorie zugeordnet werden können. Der neue Ansatz berücksichtigt die Gefahrenkategorie nicht, sondern addiert einfach alle Stoffe als Quotient. Da es sich bei der Änderung um keine Anforderung aus der IED handelt, sollte die alte Nummer 9.3.2 beibehalten werden.

#### 4.2 Mantelverordnung 45. BlmSchV

##### 4.2.1 §2 Abs. 4

- Im Rahmen eines UMS (siehe ISO 14001, Kapitel 6.1.3) werden bereits die sogenannten „bindenden Verpflichtungen“ abgeprüft. Diese muss man nicht separat ausweisen. Dies ist keine 1:1 Umsetzung.

##### 4.2.2 § 3 Abs. 1:

- (Positiv) Zeitpfad für Umsetzung des UMS auf 30.06.2030 verschoben (vorher 2027).

##### 4.2.3 Anlagenbezug im Umweltmanagementsystem (§3 Abs. 1) (Positiv)

- Anlagenbezug wurde nun weitgehender gefasst, auch wenn grundsätzlich eine Verknüpfung von UMS und Genehmigung abzulehnen ist (Änderung Art. 11 und 14a der IED). Ferner sollte konkretisiert werden, dass ein zertifiziertes UMS gem. ISO 14001 die Anforderungen des § 3 bzw. Art. 14a der IED erfüllt. Weitergehende Regelungen sollten in der IED wieder gestrichen werden, da sie keinerlei Mehrwert bieten und etablierten Systemen teilweise zuwiderlaufen.

##### 4.2.3 Nutzung erneuerbarer Energien (§ 3 Abs. 3 Nr. 3 / ehemals § 5 BlmSchG) (negativ)

- Die Formulierung in der IED enthält keine klare Verpflichtung zur Nutzung, sondern reizt ein Förderkonzept an. Hier werden Betreiberpflichten aus Art. 11 der IED in das UMS verlagert. Der jetzige Textvorschlag entspricht nicht der 1:1 Umsetzung. Der Passus sollte umformuliert werden bspw. in „ggf. eine Darlegung ob und wie der Betreiber EE fördert“. Chemieanlagen-Betreiber dürfen nicht dazu gezwungen werden, ihren Geschäftsfokus auf die Herstellung erneuerbare Energien auszurichten.

##### 4.2.4 Chemikalienverzeichnis (§ 3 Abs. 3 Nr.5 und Abs. 4) (positiv)

- Wurde im Vorauslauf des Omnibusses gestrichen. Darüber hinaus sollte jedoch klargestellt werden, dass die Merkmale des Branchenverweises in Abs. 4 in Bezug zur Anlage 1 nicht für alte BREFS / BVT-Merkblätter gelten, da diese unter der damaligen Prämisse auch nicht im Fokus der Verhandlungen waren. Generell lehnen wir zusätzliche Vorgaben zu Umweltmanagementsysteminhalten in BVT-Schlussfolgerungen ab. Es sollte sich auf die gängigen anerkannten Regelwerke

wie ISO 14001 oder EMAS beschränkt werden, ohne direkten Bezug zur „Licence to Operate“.

#### 4.2.5 Transformationsplan § 4 (positiv)

- Aus den UMS Anforderungen gestrichen als Übernahme der Vorschläge aus dem Umweltomnibus.

#### 4.2.6 (ehemals § 5) Veröffentlichungspflichten (§ 4) (negativ)

- In nationalen Umsetzungsentwürfen dürfen keine Aussagen zu Veröffentlichungspflichten getroffen werden, solange die delegierten und implementierten Rechtsakte der EU-Kommission hierzu nicht ausgearbeitet sind. Diese Formulierungen bitten wir vorerst zu streichen.
- Die Anforderungen sind nur auf IED-Anlagen anzuwenden. Wie bereits beim UMS erwähnt, sollte der Paragraph erst inhaltlich gefüllt werden, wenn der entsprechende Rechtsakt erstellt wurde (Frist ist im Dez. 2025 abgelaufen).

#### 4.2.7 Messverpflichtungen (§ 5) (negativ)

- Die Verpflichtung darf sich nur auf verbindliche Vorgaben beschränken. Eine Messung von indikativen Umwelleistungsrichtwerten (Orientierungswerten) entspricht nicht der Forderung der IED (nicht 1:1). Der „Leistungsindikator“ und der Verweis auf „2“ im Gesetzestext muss gestrichen werden.

#### 4.2.8 Konformitätsbewertung § 6 (negativ)

- Wird laut Umweltomnibus gestrichen, daher sollte der Paragraph ebenfalls gestrichen werden. Risiko: Eine Anlage kann nicht in Betrieb genommen werden, wenn eine Konformitätsbewertung nicht vorliegt.

#### 4.2.9 Umwelleistungsgrenzwert § 8 (vorher § 9) (positiv.)

- Formulierung umfasst nun die Klarstellung, dass festgelegte Grenzwerte für materielle Ressourcen und Wasser (Umwelleistungsgrenzwerte) nur für BVT-Schlussfolgerungen gelten, welche nach dem 01.07.26 veröffentlicht werden